

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-150325



**Antragsteller:** **SERGE FERRARI SAS**  
Zone Industrielle  
F-38352 La Tour du Pin

**Gegenstand:** **Polyestergittergewebe beidseitig mit PVC beschichtet und beidseitig lackiert**  
**„92“**  
entsprechend BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4  
als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1<sup>2)</sup>

**Ausstellungsdatum:** 31. März 2025

**Geltungsdauer bis:** 31. März 2030<sup>3)</sup>

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-150325 vom 24.03.2020, das bis zum 31.03.2025 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 07.06.1989 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) Bayerische Technische Baubestimmungen, Ausgabe Oktober 2023

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

Mitglied der   
notified body n°. 1508

Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.  
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren

## **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich**

#### **1.1. Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines beidseitig mit PVC beschichteten und lackierten Polyestergittergewebe, „92“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>2)</sup>.

#### **1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich**

- 1.2.1. Das Bauprodukt darf für membrane Wand- und Deckenbespannungen verwendet werden, sowie für membrane Wand- und Dachtragwerke oder als Sonnenschutzvorrichtung, die fest installiert sein muß. Die Standsicherheit der aus diesem Bauprodukt hergestellten membran Konstruktionen (Anschlüsse, Verbindungen, gegebenenfalls Unterkonstruktion) ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.2. Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- 1.2.3. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.
- 1.2.4. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

### **2. Anforderungen an das Bauprodukt**

#### **2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1. Das Bauprodukt muß aus einem Trärgittergewebe aus Polyester bestehen, das mit einer PVC-Beschichtung mit Brandschutzausrüstung versehen und beidseitig mit einem Lack versiegelt sein muß. Die Seiten können beliebig gefärbt sein.  
Das Flächengewicht des Trärgittergewebes muß ca. 180 g/m<sup>2</sup> betragen.  
Das Flächengewicht des fertigen Bauproduktes muß 420 g/m<sup>2</sup> ± 5% betragen.  
Die Dicke muß ca. 0,5 mm betragen.



- 2.1.2. Das Bauprodukt muß die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3. Die Zusammensetzung des Bauproduktes muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4. Die Liste der Prüfzeugnisse, die als Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses diene, ist beim Prüfinstitut Hoch hinterlegt.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1. Herstellung**

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen. Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-150325
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



## **3. Übereinstimmungsnachweis**

### **3.1. Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ, §24 MBO) auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### **3.2. Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>4)</sup> einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

4) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"<sup>5</sup> maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1. Beim Einbau des Bauproduktes muss zu flächigen Baustoffen ein Abstand von mehr als 40mm eingehalten werden.
- 4.2. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der verwendeten Bauprodukte einschließlich ihrer Befestigung untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 4.3. Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

## 5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von Artikel 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit der BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4 erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:

  
(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 31. März 2025

5) Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 01. April 1997 veröffentlicht.